



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 17. November 2011

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Piera Beretta,
Dr. Stefan Grieder, lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel,
Prof. Felix Uhlmann und
MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)

Parteien

X
[...],
v.d. A,
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuer pro 2008 und direkte Bundessteuer pro
2008

(Voraussetzungen der Einsprache, § 160 Abs. 1 und 4 StG
und Art. 132 Abs. 1 und 3 DBG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin, X, zog per 1. April 2007 von B nach Basel und am 1. August 2009 wieder nach C weg, blieb jedoch infolge Liegenschaftsbesitzes wirtschaftlich zugehörig.

Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin wurde mit Schreiben vom 27. Mai 2009 zur Abgabe der Steuererklärung 2008 von der Steuerverwaltung gemahnt. Daraufhin wurde die Abgabefrist mehrfach bis längstens 31. Januar 2010 erstreckt. Mit Schreiben vom 1. März 2010 wurde die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin ein zweites Mal zur Abgabe der Steuererklärung 2008 gemahnt. Gleichzeitig wurde der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass sie amtlich eingeschätzt werde, wenn sie nicht innerhalb von 20 Tagen die Steuererklärung einreiche. Da auch diese Frist ungenutzt verstrich, hat die Steuerverwaltung mit Verfügung vom 15. April 2010 die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin amtlich eingeschätzt. Gemäss Mailverkehr vom 22. April 2010 der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin mit ihrem Treuhänder, hat die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin die Verfügung am 22. April 2010 bei der Post abgeholt.

- B. Gegen die amtliche Einschätzung der kantonalen Steuern pro 2008 und der direkten Bundessteuer pro 2008 hat die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin am 12. Mai 2010 Einsprache erhoben und die Steuererklärung für die nächsten Tage in Aussicht gestellt. Die Einsprache ging bei der Steuerverwaltung am Freitag, den 14. Mai 2010 ein. Am Montag, den 17. Mai 2010, hat die Steuerverwaltung der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass sie innerhalb der Einsprachefrist von 30 Tagen die Begründung nachreichen müsse, da ansonsten nicht auf die Einsprache eingetreten werden könne.

Mangels Eingang einer Begründung bei der Steuerverwaltung, ist diese mit Einspracheentscheid vom 29. Juli 2010 nicht auf die Einsprache eingetreten.

Mit Schreiben vom 25. August 2010 hat die D GmbH die Steuererklärung der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin (datiert vom 25. August 2010) schliesslich der Steuerverwaltung zugestellt. Am 26. August 2010 hat sodann die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin der Steuerverwaltung mitgeteilt, dass sie bis zum Einspracheentscheid vom 29. Juli 2010 der Meinung gewesen sei, dass sie die Steuererklärung am 12. Mai 2010, gleichzeitig mit der Einsprache, aber mit separater Sendung, per Einschreiben gesendet habe.

- C. Mit Schreiben vom 31. August 2010 präzisierte die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin unter Bezugnahme auf die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer pro 2008 ihre Sachdarstellung. Die Steuerverwaltung überwies die Eingaben vom 25., 26. und 31. August 2010 der Steuerrekurskommission. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2010 hat die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin, nun vertreten durch lic. iur. A, offiziell Rekurs bzw. Beschwerde erhoben. Die Rekurs-, bzw. Beschwerdebegündung datiert vom 20. Dezember 2010.

In ihrer Vernehmlassung vom 18. Januar 2011 schloss die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Steuerrekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Die Rekurrentin bzw. die Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 29. Juli 2010 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen Rekurs bzw. Beschwerde vom 25. August 2010 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 29. Juli 2010 betreffend Nichteintretensentscheid aufzuheben.
 - b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin vom 12. Mai 2010 eingetreten ist.
3.
 - a) Gemäss § 160 Abs. 1 und 4 StG bzw. Art. 132 Abs. 1 und 3 DBG kann die betroffene Person gegen eine Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen (amtliche Einschätzung) innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Steuerverwaltung wegen offensichtlicher Unrichtigkeit schriftlich Einsprache erheben. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden (vgl. Felix Richner/Walter Frei/Stefan Kaufmann/Hans Ulrich Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 119 N 5 ff. und Art. 140 N 18 ff.; Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen

Steuerrecht, Bd. I/2b., 2. Auflage, Basel 2008, Art. 119 DBG N 3, 4 und Art. 140 N 7 ff.). Die Einsprache hat eine rechtsgenüglihe Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 142 N 2; StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/ Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76).

b) Seit dem Urteil des Bundesgerichts 2C_579/2008 vom 29. April 2009 wurde die Praxis bezüglich der Anforderungen an die Begründung bei Einsprachen gegen Ermessensveranlagungen dahingehend präzisiert, dass die Einreichung einer bisher nicht vorgelegten Steuererklärung keine Gültigkeitsvoraussetzung mehr darstellt (BGer., a.a.O., E. 2.2). Die steuerpflichtige Person kann demnach auch ohne Nachholung dieser Mitwirkungshandlung eine Ermessensveranlagung wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Sie hat hierbei nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Mittels umfassendem Unrichtigkeitsnachweis hat die steuerpflichtige Person die bisher vorhandene Ungewissheit bezüglich des Sachverhalts zu beseitigen; blosser Teilnachweise genügen nicht. In der Begründung der Einsprache ist daher der Sachverhalt in substantiiertem Weise darzulegen, und es sind die Beweismittel für diese Sachverhaltsdarstellung zu nennen bzw. einzureichen.

c) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG bzw. Art. 140 Abs. 4 i.V.m. Art. 133 Abs. 3 DBG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Ebenso muss nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. *restitutio in integrum* sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten. Der Hinderungsgrund muss während der gesamten Dauer des Fristenlaufs bestanden und ein

gangbarer Weg für das rechtzeitige Ergreifen der Rechtsvorkehren gefehlt haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.; StRKE Nr. 20/2007 vom 24. Mai 2007 i.S. V. Z.-S.).

4. a) Im vorliegenden Fall steht fest, dass die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin trotz mehrmaliger Mahnung die Steuererklärung für das Jahr 2008 auch bis zur letzten gewährten Frist (Ende März 2010) nicht eingereicht hat und deshalb zu Recht eine amtliche Einschätzung erfolgt ist. In der Folge hat die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin innert der 30-tägigen Rechtsmittelfrist Einsprache gegen die amtliche Einschätzung vom 15. April 2010 erhoben und die Steuererklärung (Begründung) in Aussicht gestellt. Offenbar infolge einer Verkettung unglücklicher Umstände ist die Steuererklärung jedoch nicht bis zum Ablauf der erstreckten Frist eingegangen, weshalb die Steuerverwaltung grundsätzlich zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.
- b) Die Steuerverwaltung hat die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 17. Mai 2010 darauf hingewiesen, dass die Einsprache nicht hinreichend begründet sei und die Frist für die Begründung nicht erstreckt werden könne. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin hat das Schreiben somit frühestens am 18. Mai 2010 erhalten. Gemäss Schreiben vom 31. August 2010 der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin sei die fälschlicherweise an sie anstatt an die Steuerverwaltung adressierte Steuererklärung am 17. Mai 2010 bei ihr eingetroffen. Spätestens dann, als sie einen Tag später das Schreiben der Steuerverwaltung vom 17. Mai 2010 erhalten hat, hätte sie stutzig werden müssen. Mit ein wenig Sorgfalt hätte die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin erkennen müssen, dass die Steuererklärung nicht bei der Steuerverwaltung eingetroffen ist. Auch hätte sie sich zumindest nach Erhalt des Schreibens der Steuerverwaltung vom 17. Mai 2010 zur Sicherheit nochmals bei der Steuerverwaltung erkundigen müssen.
- c) Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin legt in ihrem Schreiben vom 31. August 2010 dar, dass sie mit ihrem Treuhänder vereinbart habe, dass er ihr eine Kopie der Steuererklärung zukommen lasse. Wenn dies tatsächlich geschehen ist, hat die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin nebst der falsch adressierten Original-Steuererklärung in der gleichen Zeit im Mai 2010 auch noch eine Kopie derselben erhalten. Auch dies hätte bei der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin zu Nachfragen führen müssen.

d) Aus dem Gesagten ist zu schliessen, dass die Verkettung der unglücklichen Umstände keinen Grund für eine Fristwiederherstellung bilden kann. Mit der gebotenen Sorgfalt hätte die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin die unterbliebene Zustellung der Steuererklärung an die Steuerverwaltung ohne weiteres feststellen können.

e) Abschliessend ist zu bemerken, dass sich in den Akten nur ein Ausdruck der Steuererklärung vom 25. August 2010 befindet. Die Original-Steuererklärung, welche gemäss den Ausführungen der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin am 12. Mai 2010 unterzeichnet worden sei, liegt den Akten hingegen nicht bei. Es ist demnach nicht erwiesen, dass die falsch adressierte Postsendung tatsächlich eine vollständig ausgefüllte, unterzeichnete Steuererklärung 2008 samt Jahresrechnung enthalten hat. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin hat deshalb die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin ihre Einsprache innerhalb der Einsprachefrist im Sinne der dargelegten Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht hinreichend begründet hat. Die Steuerverwaltung ist daher zu Recht nicht darauf eingetreten. Ein Grund für die Wiederherstellung der Einsprachefrist liegt nicht vor. Der Rekurs bzw. die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 und in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 600.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs bzw. die Beschwerde wird abgewiesen.
 2. Die Rekurrentin bzw. die Beschwerdeführerin trägt eine Spruchgebühr von CHF 600.00.
 3. Der Entscheid wird der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.